

Zweites Kapitel.

Friedrich II., die römische Kurie und Otto IV., 1216.

Nachdem Innocenz III. während der ersten Jahre des Thronstreites sich in Deutschland allein durch die beiden Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg hatte vertreten lassen, welche von ihm zu Legaten ernannt worden waren¹⁾, ordnete er bald nach dem römischen Concile den Kardinalpresbyter von S. Pudenziana Petrus de Sasso dorthin ab²⁾ und dieser nahm schon an dem Hoftage zu Wirzburg Theil, welchen Friedrich II. um Kreuzerfindung (Mai 3.) 1216 abhielt³⁾. Die einst in den päpstlichen Registerbüchern verzeichneten Aufgaben des Legaten sind leider niemals bekannt geworden; doch dürfte zu ihnen auch die Beendigung des kölnischen Schisma gehört haben, welche sich an das erste Auftreten desselben knüpfte.

Dietrich von Hengebach nämlich, welcher nach Rom gegangen war, um seine durch den Erzbischof Sigfrid von Mainz ausgesprochene Absetzung rückgängig zu machen, hat dort ebenso wenig

¹⁾ Beide erscheinen mit dem Legatentitel noch 1215, Juni 10, Jongelinus III, 59; Sigfrid von Mainz auch auf der Krönung zu Aachen, Juli 25. und in eigener Urkunde zuletzt Aug. 15. Rossel, Eberbach S. 170. Die Legation erlosch wahrscheinlich mit dem Concile, das wenigstens Sigfrid besuchte, s. o. S. 424 Anm. 1.

²⁾ Rubrice lit. pont. a. XIX nr. 124 ff. bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 67. Der Legat ist, wohl auf dem Wege zum Könige, Zeuge einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Baiern für Kloster Indersdorf, s. Bd. I, 477 (wo jedoch 1216 zu lesen ist), und zwar zusammen mit Eberhard von Salzburg.

³⁾ Chron. reg. Colon. p. 19. Dagegen Ann. Col. max. p. 828: in festo apost. Phil. et Jacobi (Mai 1) und in einer Handschrift apud Nuringen statt Wirzburg. Als sollemnis curia wird der Tag auch in Reg. Frid. 167. 174 von Mai 6. und 15. bezeichnet, aber im Texte, nicht in der Datirung, so daß die Versammlung damals wohl schon geschlossen war. Vgl. Fiedler, Urkundenlehre II, 363.

Gnade gefunden als Adolf von Altena¹⁾, welchen Sigfrid ihm zum Nachfolger gegeben hatte: die Prioren der kölnischen Kirche erhielten vielmehr von Innocenz die Weisung, eine andere Wahl vorzunehmen. Diese erfolgte am 29. Februar 1216 und traf einen Vetter Adolfs, den bisherigen Dompropst Engelbert von Berg, der wie sein ganzes Haus eifrig für den staufischen König Partei ergriffen hatte und in seiner rücksichtslosen Energie das rechte Heilmittel für die gänzlich zerrütteten Verhältnisse des Erztistums mitbrachte²⁾. Und in welchem Sinne Engelbert, der erst wenig über dreißig Jahre alt war, Fürst zu sein gedachte³⁾, das bekam sehr bald die Stadt Köln zu spüren, deren Bürgerschaft sich in den Wirren des letzten Jahrzehents an fast völlige Selbständigkeit gegenüber den Erzbischöfen gewöhnt hatte. Der Erwählte benützte einen Zwist der Schöffen und Zünfte, um Beide wieder seiner Herrschaft zu unterwerfen. Die widerspänstigen Zünfte wurden mit einer Geldstrafe von 4000 Mark belegt, die Schöffen aber zu geordneter Rechtspflege angehalten; der eigenmächtig eingesetzte Stadtrath wurde aufgehoben, aber dem materiellen Gedeihen der Bürgerschaft jede denkbare Fürsorge gewidmet⁴⁾. Engelbert hat selbst ihr die Bestätigung der Befreiung von den Reichszöllen bei Boppard und Kaiserswerth ausgewirkt⁵⁾, als er sich zu jenem großen Hoftage nach Würzburg begab, um dort von dem päpstlichen Legaten die Bestätigung seiner eigenen Wahl und vom Könige die Regalien zu empfangen⁶⁾. Der Umstand, daß der Legat später selbst nach Köln kam⁷⁾, wird Engelbert bei der Befestigung seiner Autorität im Erzbisthume und bei der Zurücknahme der unter seinen Vorgängern abhanden gekommenen Rechte und Güter wesentlichen Vorschub geleistet haben, obwohl das Pallium ihm fürs Erste von Papste ver-

¹⁾ Ueber das weitere Leben Dietrichs und Adolfs s. Caesar. Heisterb., Catal. aep. Colon. in Böhmer, Fontes II, 280. Fider, Engelbert d. Heilige, S. 53 Num. 1.

²⁾ Ann. Col. geben den Wahltag. In Chron. reg. l. c. ist vor kal. wohl die Zahl ausgefallen. Caesar., Catal. l. c.; Vita Engelb. l. c. 3; Levold. Catal. aep. Fontes II, 291; Albricus p. 904 wegen der Verwandtschaft. Durchweg ist auf Fiders Engelbert zu verweisen. Engelbert erscheint als archielectus zuerst 1216 März 7. Lacombet, Urfeh. II, 31.

³⁾ Caesar., Catal. l. c.: in principio electionis iuvenis quidem corpore, sed prudens, discretus et magnanimus valde, magis animi sui virtutem factis quam verbis manifestans.

⁴⁾ Caesar., Vita Engelb. III c. 37. Fider S. 87. Hegel in der Einleitung zu Köln. Chron. I, S. XXXVII.

⁵⁾ 1216 Mai 6. Quellen z. Gesch. Kölns II, 56. *

⁶⁾ Ann. Col. max. l. c.

⁷⁾ Caesar., Dial. mirac. VI, 28. Kardinal Petrus hat am 10. Sept. in Koblenz genurkundet. Böhmer, Reichsf. nr. 44. Weitere Urkunden desselben liegen nicht vor; er hat jedoch den Bischof Robert von Verdun — wahrscheinlich weil derselbe trotz seiner Untüchtigkeit nicht resigniren wollte, s. Hist. episc. Verdun. sec. XIII, bei Calmet, Hist. de Lorr. II. Preuv. p. 61 — in den Bann gethan, den Papst Honorius III. 1217 Febr. 13. aufheb, als Robert sich bei einer Anwesenheit in Rom zur Resignation verstand. Pressutti p. 79. Der Legat war 1217 Jan. 18. wieder in Rom.

weigert wurde. Nicht als ob man in Rom an der Persönlichkeit Engelberts Etwas aussetzen gehabt hätte. Die Vorenthaltung des Palliums sollte nur ein Mittel sein, um ihn zur möglichst beschleunigten Zahlung der sehr beträchtlichen Schulden zu zwingen, welche die Erzbischöfe Adolf, Bruno und Dietrich während und wegen ihrer Prozesse bei der römischen Kurie und bei römischen Kaufleuten gemacht hatten¹⁾. Wenigstens ein Theil derselben wird getilgt gewesen sein, als Engelbert am 24. September 1217 von dem Erzbischofe Dietrich von Trier im Beisein der Bischöfe von Lüttich, Minden und Osnabrück die Weihe erhielt²⁾ und als am 24. April 1218 endlich das für ihn bestimmte Pallium von Rom abging³⁾.

Jener Hoftag zu Wirzburg, auf welchem Engelbert in den Stand der Reichsfürsten eintrat, ist aber auch dadurch bedeutungsvoll, daß der Krone hier wieder ein Recht entzogen ward, welches sie wenigstens seit Friedrich I., obwohl nie unbestritten genossen hatte. Dem Spolienrechte, welches durch die Goldbulle von Eger hinfällig geworden war und jetzt nochmals verurtheilt wurde, folgte das Regalienrecht nach, auf Grund dessen die Einkünfte eines erledigten geistlichen Fürstenthums während eines ganzen Jahres für die Krone in Anspruch genommen wurden, so daß sie weder zur Bezahlung der von dem letzten Inhaber hinterlassenen Schulden noch für den Unterhalt seines Nachfolgers verwendet werden konnten⁴⁾. Philipp und Otto IV. hatten auf dieses Recht schon zu Gunsten Magdeburgs verzichtet und es ist möglich, daß gerade der Wunsch des ebenfalls in Wirzburg anwesenden Erzbischofs Albrecht, von Friedrich II. eine Erneuerung jener Verzichtleistung zu erhalten⁵⁾, den

¹⁾ Urkunden über diese Schulden bei Fider, Engelbert, Beil. Nr. 12—18. Quellen z. Gesch. Kölns II, Nr. 40. 57. 58. 63. 69. 70.

²⁾ Chron. reg. Colon. p. 20.

³⁾ P. nr. 5761. 5762. Dazu stimmt das Ergebnis Fiders, S. 59 Anm. 1, daß die Epoche der erzbischöflichen Fälschung Engelberts nicht lange nach 1218 Mai 13. zu liegen scheint.

⁴⁾ Beurkundungen über die Aufgabe des Spolienrechts für Magdeburg, Wirzburg, Regensburg, Quedlinburg und Korvei Reg. Frid. nr. 168—170. 172. Acta imp. p. 239 (Fider, Urkundenlehre I, 179). Vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrich I., S. 189 ff.

⁵⁾ Reg. Frid. nr. 170; Huill.-Bréh. I, 459. Es ist zu beachten, daß in dieser Ausfertigung für Albrecht der König ad preces desselben zugleich die besonderen Zugeständnisse a quibusdam antecessoribus nostris bestätigt, womit, wie Inhalt und Wortlaut zeigen, Otto IV. 1209 Mai 19 (s. o. S. 150) gemeint ist. Daß Albrecht überhaupt nach Wirzburg kam, um für seine Kirche, welche nach jener Urkunde nonnullas pro exaltatione nostra (Frid.) passa est sollicitudines et labores, allerlei Vortheile zu erwirken, lehrt auch Friedrichs Schenkung von Oberwesel, quod olim Magd. eccle. recolitur extitisse, und Schönburg an ihn, 1216 Mai 14. Mittelh. Urfsch. III, 52: cum plurima pro nostra sit exaltatione perpessus. Können diese Ausdrücke allgemein gedeutet werden, so beziehen sie sich wohl auch auf Albrechts vorübergehende Gefangenschaft im März 1216 (s. u. S. 441). Ueber seine persönlichen Beziehungen zum Rheinlande s. Bd. I S. 377. Auch seine Schwäger, die Burggrafen von Querfurt, hatten Besitzungen an der Lahn etc. Mittelh. Urfsch. III, 162.

Anstoß zur Ausdehnung derselben auf alle Reichskirchen gab. Friedrich gewährte sie, wie der die Urkunden ausfertigende geistliche Herr ihn sagen läßt, „zu Ehren des Gekreuzigten, dessen Zeichen wir an unserem Leibe tragen“ und „aus der Liberalität unsers guten Willens“¹⁾. Wie aber die Freiheit dieses Willens beschaffen war, lehrt ein anderer Vorgang auf demselben Hofstag. Der König hatte am 22. December 1215 für Nördlingen und Anderes, was an das Reich fallen sollte, die Fürstabteien Obermünster und Niedermünster zu Regensburg der Hoheit des dortigen Bischofs unterworfen und zwar mit Zustimmung einiger gerade damals bei ihm weilender anderen Fürsten²⁾. Die Herzöge von Oesterreich und Böhmen bezeugten, daß der Tausch dem Reiche zum Vortheile gereiche³⁾, und dennoch wurde er jetzt von der Würzburger Versammlung rückgängig gemacht, in welcher das geistliche Element bedeutend überwog. Kein Fürstenthum, so lautete der fürstliche Rechtspruch, dem die anwesenden Edeln, Barone und Dienstmannen sich anschlossen, dürfe ohne Zustimmung seines Fürsten und seiner Dienstmannen dem Reiche entfremdet werden⁴⁾. Löblicher Eifer um das Eigenthum des Reiches hat aber diesen Spruch viel weniger dictirt, als die Besorgniß der geistlichen und besonders der kleineren Reichsstände vor Mediatisirung, wie denn viele der in Würzburg Anwesenden auch Zeugen gewesen sind der Abtretung Nordalbingiens an Dänemark, ohne dagegen Einsprache zu erheben. Ihr persönliches Interesse war eben von letzterer nicht berührt worden und sie hatten darum geschwiegen, während mit dem vom Könige vorgenommenen Tausche die Fürstlichkeit jedes Einzelnen von ihnen in Frage gestellt zu werden schien. Der Widerspruch zwischen jener Entscheidung, welche den Bestand des Reichseigenthums gegen Verkürzung sicherte, und den von denselben Fürsten bezeugten Beurkundungen über das Regalienrecht, durch welche eine Nutzung des Reiches beseitigt wurde, ist daher nur ein scheinbarer: Beide sind aus demselben Boden entsprossen. Daß aber die geistlichen Fürsten die erste Gelegenheit ergriffen, um sich allgemein einen Vortheil zuzuwenden, dessen ein Genosse sich schon erfreute, das war mit den nun einmal in jenen Kreisen obwaltenden Tendenzen vollkommen im Einklange. Offen bleibt nur die Frage, was denn den König bewogen haben mag, in die allgemeine Preisgabe eines höchst nützlichen Gewohnheitsrechtes zu willigen. Die Besorgniß, daß die geistlichen Fürsten sich sonst wieder dem

¹⁾ ob reverentiam crucefixi, cuius in nostro corpore baiulamus insignia — a bone voluntatis nostre liberalitate.

²⁾ Wirtemb. Urthb. III, 33 nach Drig.

³⁾ Vgl. ihre Willebriefe Ried, Cod. episc. Ratisp. I, 309 ff.: cui con-
cambio, quia magis utile est imperio quam ecclesie Ratisp., assensum
nostrum adhibentes etc.

⁴⁾ Nachträgliche Ausfertigung vom 15. Mai des in curia sollempni Erbi-
poli gefundenen Spruches. Wirt. Urthb. III, 43. Huill.-Bréh. I, 464, vgl.
Ficker, Urkundenlehre II, 363. Ueber die Sache: Ficker, Reichskirchengut S. 37.

Kaiser zuneigen möchten, kann es nicht gewesen sein; denn ein solcher Umschlag war durch das Urtheil des Concils gerade für jene ganz ausgeschlossen. Aber Friedrich mag sich von der Absicht haben leiten lassen, die geistlichen Fürsten und, so dürfen wir wohl gleich hinzufügen, die Kurie durch sein Eingehen auf ihre Wünsche für eine bestimmte Gegenleistung zu gewinnen. Man darf nicht vergessen, daß das Regalienrecht stets von der Kurie bestritten worden war¹⁾ und daß der Verzicht auf dasselbe gerade in der Anwesenheit eines päpstlichen Gesandten erfolgte.

Um dieselbe Zeit fanden damals zu Rom in Geheimniß gehüllte Unterhandlungen statt, welche für Friedrich der Abt Ulrich von S. Gallen führte, ein Mann, der sonst sehr häufig am königlichen Hofe zu finden war und dem, wie sein Biograph sagt, gerade die schwierigsten Reichsangelegenheiten zur Behandlung zugewiesen zu werden pflegten²⁾. Innocenz III. ehrte die Persönlichkeit des Botschafters durch besondere Vergünstigungen³⁾ und mit Recht, denn Ulrich hatte im September 1212 durch seinen muthigen Anschluß an Friedrich II. dessen und des Papstes Sache wesentlich gefördert. In seinen Aufträgen scheint jedoch der Abt allerlei Schwierigkeiten begegnet zu sein und es dauerte einige Zeit, ehe er seinen uns unbekannten, jedenfalls aber wichtigen Zweck erreichte und dem Könige und den Fürsten gute Botschaft zurückbringen konnte⁴⁾. Welches waren nun die Reichsangelegenheiten, wegen deren er in Rom zu verhandeln hatte? Zur völligen Sicherheit wird man da nicht leicht gelangen, aber Mancherlei scheint doch dafür zu sprechen, daß sich seine Sendung auf die Herüberkunft des Königssohnes Heinrich nach Deutschland bezogen hat, welche Friedrich betrieb, sobald seine dortige Stellung durch den Entscheid des Concils unanfechtbar geworden war, Innocenz dagegen nicht ohne besondere Cautelen zulassen wollte.

Eins war so gerechtfertigt wie das Andere. Wir wissen ja, welchen Werth Innocenz auf die Sonderstellung Siciliens legte, und daß diese dann sowohl von Friedrich selbst als auch von den Fürsten durch die feierliche Anerkennung der päpstlichen Lehnshoheit über jenes Land gewährleistet worden ist. Sie hatte in gewissem Sinne ihren Ausdruck darin gefunden, daß die Königin Konstanze zugleich im Namen ihres zum Könige von Sicilien gekrönten Sohnes dort die Regierung führte, während allerdings auch Friedrich sich nach wie vor König von Sicilien nannte und

¹⁾ Scheffer, a. a. O. S. 191.

²⁾ Conr. de Fabaria, Casus s. Galli, M. G. Ss. II, 171: Quidquid in causis subtile et in regni negociis, nostro indagandum reservabatur abbati.

³⁾ ibid.: Ipse Romam veniens in cunctis, propter que venerat, negotiis regni talem se exhibuit, ut nimio omnium veneraretur affectu et infulam pro vita sua gerendam gratis de Innocentio reciperet. Die negotia regni werden nicht näher bezeichnet.

⁴⁾ ibid.: Finito negotio, pro quo venerat, multis apostolico xeniis transmissis, auctus benedictione ipsius ad propria remeavit, regi ac principibus bonum, pro quo iverat, nuncium reportans.

als solcher nicht bloß gelegentlich von Deutschland aus thätig war, sondern sogar einen Reichsfürsten als seinen Legaten dorthin abordnete. Friedrich war, da die Kurie bei seiner Erhebung zum künftigen Kaiser Anderes nicht ausgemacht hatte, noch immer der rechtmäßige Träger des sicilischen Lehens, der ausschließliche mindestens bis zur Mündigkeit seines Sohnes. Mit anderen Worten: während die päpstliche Lehnshoheit über Sicilien von keiner Seite bestritten wurde, bestand doch auch die Union desselben mit dem Kaiserreiche in der Person Friedrichs völlig zu Recht, aber freilich mit dem wichtigen Unterschiede, daß jene eine dauernde Institution war und sein sollte, diese jedoch nur zeitweilig von der Kurie zugelassen worden war. Als letztere im Jahre 1212 vor Friedrichs Abreise nach Deutschland die Krönung des kleinen Heinrich zum Könige von Sicilien veranlaßte, hat sie dabei vielleicht schon die künftige Auflösung der ihr jedenfalls sehr unbequemen und nur von den Umständen abgezwungenen Personalunion angestrebt; sie hatte aber unzweifelhaft ein Recht zu verlangen, daß ohne ihre Einwilligung Nichts geschehe, was dazu helfen könnte, den augenblicklichen Bestand in einen dauernden überzuleiten, und sie machte dieses Recht aufs Nachdrücklichste geltend, als Friedrich die Ueberfiedlung seines Sohnes, das heißt, die förmliche Verlegung der sicilischen Regierung nach Deutschland betrieb. Der Gang der Dinge scheint mir nun folgender gewesen sein.

Nach dem günstigen Ausfalle der Concilsverhandlungen sandte Friedrich den seiner Frau verwandten Grafen Albrecht von Everstein nach Italien, um im Verein mit dem Erzbischofe Berard von Palermo, der sich schon dort befand, die Königin und ihren Sohn nach Deutschland zu geleiten¹⁾. Die Reise derselben verzögerte sich, weil der Abt von S. Gallen, der sich gleichzeitig nach Rom begab, um die Einwilligung des Papstes zu erwirken, dort auf Gegenforderungen stieß, zu deren Erfüllung er wohl nicht bevollmächtigt war. Die eine dieser Forderungen mag die Verzichtleistung auf das Regalienrecht gewesen sein, welche schließlich durch das Zusammenwirken der geistlichen Fürsten und des am königlichen Hofe weilenden Legaten erreicht wurde; eine zweite aber scheint ihre Befriedigung in Friedrichs Urkunde vom 1. Juli 1216 gefunden zu haben, mittels derer die Kurie gleichsam nachholte, was sie bei der Erhebung Friedrichs auf den deutschen Thron veräußert hatte. Sobald er selbst die Kaiserkrone erlangt haben

¹⁾ Chron. Sicul. breve Huill.-Bréh. I, 894. Ueber Albrechts Verwandtschaft mit Konstanze s. o. S. 279. Er erscheint zuletzt 1215 Dec. 22. am Hofe, Reg. Fr. nr. 157. Freilich heißt es in Friedrichs Versprechen an Philipp von Volanden, Reg. nr. 198 d. apr. 17., a. 1217, ind. IV, das ich nach der Indiction zu 1216 ziehe: et ut hoc firmum sit dedimus ei fideiussores, nämlich den Bischof von Speier, den Bischof von Worms, den Grafen Albrecht von Everstein u. A.; auf die Anwesenheit des letzteren aber braucht daraus nicht gerade geschlossen zu werden. Der Bischof von Worms war jedenfalls nicht anwesend. — Berard von Palermo war schon zum Concil nach Rom gegangen, s. o. S. 422 Anm. 4; S. 423 Anm. 2.

werde, verspricht er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, sich selbst nicht mehr König von Sicilien zu nennen und die Regierung dieses Landes bis zur Mündigkeit Heinrichs einem im Einvernehmen mit dem Papste zu bestellenden Verwalter zu übergeben, „damit man nicht daraus, daß er zugleich das Kaiserreich und das Königreich inne habe, schließe, das Letztere habe irgend eine Union mit dem Ersteren, weil aus solcher sowohl dem apostolischen Stuhle als auch seinen eigenen Erben Nachtheil entstehen könne“¹⁾.

In diesem Versprechen liegt in der That eine Weiterentwicklung der früheren Verträge und zwar zu Gunsten der Kurie, indem Friedrich nicht nur die Realunion verwirft, welche eigentlich allein von jener Begründung getroffen wird, sondern auch die Personalunion aufzugeben sich bereit erklärt, wenigstens vom Augenblicke der Kaiserkrönung an. Wie sich beide Theile das künftige Arrangement dachten, läßt sich schwerlich mehr ausmachen; wir haben aber jedenfalls in der Urkunde vom 1. Juli 1216 einen festen Rechtsboden, von dem aus die weitere Entwicklung mit Sicherheit beurtheilt werden kann. Friedrichs Versicherung, daß er eine Union der beiden Reiche als schädlich für seine eigenen Erben erachte, war, wenn wir sie zunächst auf die Realunion, auf die einst von seinem Vater geplante Einverleibung Siciliens ins Kaiserreich, beziehen dürfen, sicherlich eine durchaus aufrichtig gemeinte: er selbst hat in späteren Jahren zwar italische Reichstheile enger mit dem sicilischen Königreiche zu verknüpfen versucht, aber er ist niemals darauf ausgegangen, dieses dem Kaiserreiche zu incorporiren und von dem Geschehen desselben abhängig zu machen. Bei der Unzuverlässigkeit der deutschen Fürsten konnte es doch noch ein Mal für seine Erben wichtig werden, daß die Nachfolge in Sicilien sich unabhängig von der Nachfolge in Deutschland vollzog.

Anders freilich ist Friedrichs Stellung gegenüber der Personalunion. Er hat in jener Urkunde allerdings auch auf diese verzichtet, aber er hat auch selbst später zugestanden, daß er von Anfang an die Wahl seines Sohnes, des Königs von Sicilien, zum römischen Könige erstrebt habe²⁾, welche mit der Fortdauer der Personalunion gleichbedeutend war. Ein solches Streben war so natürlich, so selbstverständlich, daß man schwer begreift, wie ein Innocenz III. es nicht geahnt und vorausgesetzt haben sollte, und weshalb er anscheinend Nichts gethan hat, um von Friedrich eine ausdrückliche Verzichtleistung auf die Nachfolge seines Sohnes im Kaiserreiche zu erhalten. Rechnete er auf die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten von Rom, welche sich eben gegen Otto IV. erprobt hatte, oder auf die Abneigung der Fürsten überhaupt gegen

¹⁾ M. G. Leg. II. 228. Huill.-Bréh. I. 469.

²⁾ Friedrich 1220 Juli 13. Huill.-Bréh. I. 802: In conspectu clementie vestre inficiari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri, tamquam qui ipsum paternis affectibus non possumus non amare, laboraverimus hactenus iuxta posse.

die Vererbung der Krone¹⁾? Die Rechnung wäre sehr unsicher gewesen. Eher möchte anzunehmen sein, daß Innocenz eine solche Erklärung gar nicht verlangt hat, etwa aus Scheu, die Fürsten durch eine Vorausbeschränkung ihres Wahlrechts gegen sich aufzubringen, oder daß Friedrich eine Verzichtleistung auf eine Möglichkeit verweigert hat, deren Verwirklichung in erster Linie gar nicht von ihm abhängig war. Wie dem auch sei, der Wortlaut des königlichen Versprechens vom 1. Juli wird zwischen Innocenz und Friedrichs Bevollmächtigten, dem Abte von S. Gallen, schon festgestellt gewesen sein, als letzterer mit „guter Botschaft“ nach Deutschland zurückkehrte²⁾, aber es war Innocenz nicht beschieden, den Werth jener Versicherungen zu erproben. Als die Ausfertigung derselben anlangte, weilte er nicht mehr unter den Lebenden.

Zu der Zeit, als Abt Ulrich seine Mission für beendet ansah, waren auch die Hindernisse beseitigt, welche die Uebersiedlung der Königin Konstanze und ihres Sohnes bisher verzögert hatten: im Juli 1216 traten sie ihre Fahrt nach Deutschland an³⁾. Bis S. Eufemia an der westlichen Küste von Calabria ulteriore nahmen sie den Seeweg; hier aber trennte die Königin sich von Heinrich, welcher unter dem Geleit des Reichsadmirals Wilhelm Porcus, des Erzbischofs von Palermo und des Grafen von Everstein zu Schiffe über Gaeta⁴⁾ nach Genua weiterging, während sie selbst den Landweg einschlug und, überall mit großen Ehren aufgenommen, über Faenza und Bologna⁵⁾ in Reggio⁶⁾ eintraf. Hierhin ließ sie von Genua ihren Sohn kommen, welcher wegen der feindseligen Haltung Piacenzas einen weiten Umweg über das Gebirge machen mußte. Bei dem Kloster S. Peregrino an der Grenze des Bisthums Modena nahm ihn der dortige Podesta Frogerius de Corrigia aus Parma in Empfang und geleitete ihn durch das Gebiet der Stadt bis mitten auf die Brücke der Guiligna, welche die Grenze gegen Reggio bildete. Da wurde der junge König am 8. Oktober 1216

¹⁾ Schirmacher, Kurfürstencolleg S. 23.

²⁾ Abt Ulrich ist nicht unter den Zeugen einer königlichen Urkunde aus Konstanz vom 13. Juli bei Mone, Zeitschr. XI, 184, aber wohl am 14. in Ueberlingen, Huill.-Bréh. I, 471.

³⁾ Konstanze urkundet im Juli noch zu Messina für den Erzbischof Nikolaus von Salerno (ungedruckt). Hauptquelle für die Reise ist Chron. Sic. breve bei Huill.-Bréh. I, 894. Den Monat der Abreise gebe ich nach dem besseren Cod. Neapol.

⁴⁾ Ryce, de S. Germ. p. 338 erwähnt die Ankunft in Gaeta (irrig von Palermo) noch vor dem Tode des Papstes. Daß für Heinrich der Seeweg gewählt wurde, erklärt Schirmacher II, 446 daraus, daß ihm vielleicht Nachstellungen drohten; aber diese Gefahren bestanden doch auch für die Königin. Den Ausschlag für den Seeweg mag die Bequemlichkeit gegeben haben, auf welche die Königin vielleicht wegen ihrer Geschäfte verzichtete.

⁵⁾ Tolosanus p. 158; Chron. misc. Bonon. Murat. XVIII, 252. Der feierliche Empfang in diesen Städten ist auffällig, da sie ja noch Otto IV. anerkannten.

⁶⁾ Ann. Regienses ed. Dove p. 160.

den Gesandten von Reggio und Parma übergeben¹⁾, welche ihn zu der Mutter brachten. Beide reisten nun zusammen über Cremona und Verona²⁾ nach Deutschland, wo sie Anfangs December mit Friedrich II. in Nürnberg zusammentrafen³⁾.

Innocenz III. war inzwischen gestorben, Papst jetzt Honorius III., dem Friedrich persönlich nicht das Geringste schuldete und von vorne herein ganz anders sich gegenüberstellen konnte. Er empfing die Anzeige von der Thronbesteigung des neuen Papstes⁴⁾ und ließ Monate vergehen, ehe er sie beantwortete. In der Zwischenzeit aber führte er seinen Plan bezüglich des Sohnes um ein gutes Stück weiter, indem er dem Knaben gleich nach der Ankunft das Herzogthum Schwaben verlieh⁵⁾ und ihn damit zum Reichsfürsten machte. Eine solche engere Verknüpfung Heinrichs mit Deutschland war nun zwar nicht durch den Wortlaut der Urkunde vom 1. Juli ausgeschlossen, aber doch ganz und gar dem Sinne derselben entgegen. Dennoch hat die Kurie die Einsetzung Heinrichs in Schwaben nicht angefochten, gewiß nicht deshalb, weil sie die Tragweite seiner Einreihung unter die Reichsfürsten verkannt hätte, sondern doch eben wohl nur, weil ihr jegliche Handhabe zu erfolgreichem Einspruche fehlte. Man konnte doch Friedrich nicht zumuthen, daß er das schwäbische Erbe seines Hauses lieber einem Fremden zuwende als dem einzigen Sohne, dem es mit demselben Rechte gebührte als Sicilien! Darin aber bestand gerade die Staatskunst des erst zweiundzwanzigjährigen und doch schon den ergrauten Diplomaten der römischen Kurie bedenklich überlegenen Königs, daß er es verstand, Verträge hinfällig werden zu lassen, ohne daß er sie verletzte, und Thatfachen zu schaffen, welche, so wenig sie mit jenen stimmten, sich doch nicht bestreiten ließen. Nun erst, als sein Sohn in Deutschland gleichsam eingebürgert war, erinnerte Friedrich sich

¹⁾ Notariatsact in medio alveo fluminis bei Murat., Antiq. IV, 224; Huill.-Bréh. I, 483. Chron. Sicul. p. 895: Nam cum ipsa esset in Lombardia, misit pro filio suo, ut ad se veniret et sic insimul in Theotoniam profecti sunt ad virum et patrem suum.

²⁾ Hier waren sie noch im October. Ann. Mantuani, M. G. Ss. XIX, 20.

³⁾ Vgl. Ann. Reg. I. c.; Chron. misc. Bonon. I. c.; Rein. Leod. p. 675. Rycc. de S. Germ. setzt zwar Heinrichs Reise zu 1216, die der Königin aber irrig erst zu 1218 an. Aus den sicilischen Zeugen der Urkunden Friedrichs 1216 Dec., Huill.-Bréh. I, 488. 492 (Erzbischof Berard von Palermo und Rainald Gentile von Capua, Admiral Wilhelm Porcus, Bernard Gentile, Graf von Rardo), darf man wohl auf die Zeit der Ankunft schließen und diese wird vor 4. Dec. stattgefunden haben, da Friedrich an diesem Tage für die Capella Palatina urkundet. Huill.-Bréh. I, 487.

⁴⁾ Vom 25. Juli, Pressutti p. 28. Da man in Würzburg Aug. 27. schon Honorii p. anno primo datirte, Wirtemb. Urfsch. III, 55, muß Friedrich, der zu dieser Zeit in Nürnberg war, auch davon gewußt haben.

⁵⁾ Heinrich ist als rex Sic. et dux Suevie zuerst in Friedrichs Urkunde 1217 Febr. 13., Reg. nr. 191, nachweisbar. Vgl. Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 83 Anm. Ann. s. Trudperti p. 293 zu 1218 bringen das filio suo H. duce Suevorum designato mit der erst 1219 erfolgten allseitigen Anerkennung Friedrichs in Verbindung. Weiter heißt es zu 1220: Heinr. quem pridem Suevorum ducem dici iussit.

der lang versäumten Höflichkeitspflicht gegen Honorius III. und schickte etwa zu Ende des Februar 1217 eine Gesandtschaft nach Rom, welche sein Beileid über den Tod des vorigen und seinen Glückwunsch zur Thronbesteigung des neuen Papstes überbringen sollte. Sie war zusammengesetzt aus dem bewährten Abte Ulrich von S. Gallen, dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat, dem Domdekan von Speier und dem Kastellan von S. Miniato, und aus dem höflich dankenden Antwortschreiben des Papstes ist ersichtlich, daß sie bei ihm namentlich auch wegen des Kreuzzugs zu verhandeln hatten¹⁾, welchen Friedrich gelobt hatte, aber zu dem von der Kirche bestimmten Termine unmöglich auszuführen vermochte. Denn gerade kurz zuvor, ehe jene Gesandtschaft abging, hatte es sich deutlich gezeigt, daß die Grundlagen seiner deutschen Stellung, deren Befestigung man in Rom sowohl aus Abneigung gegen seinen Gegner als auch gerade wegen seiner künftigen Betheiligung am Kreuzzuge gewiß aufrichtig wünschte, viel unsicherer waren, als seine äußere Geltung vermuthen ließ.

Der Kaiser für sich allein und solange er nicht irgend eine unerwartete Verstärkung erhielt, war allerdings zunächst wenig zu fürchten, da das Glück hartnäckig ihm den Rücken kehrte. Wohl fiel der Erzbischof von Magdeburg auf einer Reise von Seeburg nach Halle wieder in die Hände der Kaiserlichen, des Hauptmanns auf Quedlinburg; jedoch seine Gefangenschaft dauerte auch dieses Mal nicht lange. Graf Burchard von Mansfeld, der Ritter Hagen von Friedeberg und die Mannen von Seeburg und Freckleben bestürmten das Schloß Westdorf bei Nischersleben, auf welchem Albrecht in der Eile verwahrt worden war, mit solchem Nachdrucke, daß die Belagerten sich des unfreiwilligen Gastes so rasch als möglich entledigten. Albrecht kam am 15. März nach Magdeburg zurück²⁾ und empfing im Mai auf dem erwähnten Hoftage zu Würzburg von seinem Könige reiche Entschädigung für die ausgestandene Noth und Angst³⁾. War aber mit seiner Befreiung dem Kaiser nur ein möglicher Vortheil entgangen, so traf ihn anderwärts Verlust auf Verlust. Tod und Abfall verengten den kleinen Kreis der ihm noch getreuen Geistlichen immer mehr: Bischof Harbert von

¹⁾ Einzige Quellen über diese Gesandtschaft sind des Papstes Antwort 1217 April 8., Huill.-Bréh. I, 504, und Conr. de Fabaria, Casus s. Galli p. 171: (abbas) Honorium pro regni negociis adiens; in beiden werden diese negocia leider nicht näher bezeichnet; nach jenem Briefe bezogen sie sich auf die exaltatio Friedrichs. — Der Abt und der Markgraf sind zusammen Zeugen in Reg. Frid. nr. 192 vom Febr. 1217 für S. Miniato, der Abt allein in einer ungedruckten Urkunde für den Deutschorden vom 17. Febr.

²⁾ Schöppenschron. S. 142 und Quedlinb. Stiftschronik (cod. Berol. Diez. C. 4^o nr. 65) zu 1216. Aber in der ersteren sind vorher zu 1215 Ereignisse erzählt, die in Wirklichkeit dem Jahre 1217 angehören. Eine sichere Zeitbestimmung wird erst möglich sein, wenn Albrechts Regesten vorliegen. — Cäsarius Bogt zu Quedlinburg ist 1216 März 9. Zeuge einer Urkunde Otto's IV., der leider die Ortsangabe fehlt, Reg. Ott. nr. 186; einer ungedruckten Urkunde Otto's für Volkolderoth d. ap. Brunswic März 15. fehlt wieder das Jahr.

³⁾ S. v. S. 434 Anm. 5.

Hildesheim, der um feinetwillen dem Banne getrozt hatte, starb am 21. März 1216¹⁾ und der Propst von Braunschweig machte seinen Frieden mit der Kirche, welche sich dafür durch reiche Pfründen erkenntlich bewies²⁾. Und nun erschienen auch die Dänen im Felde³⁾. König Waldemar benützte den Umstand, daß das Eis der Elbe ungewöhnlich lange stand, am 3. April⁴⁾ zu einem Einfalle ins Stadische; als der drohende Eisgang ihn zur Umkehr bestimmte, warf er sich mit aller Macht auf das im vorigen Jahre abgefallene Hamburg. Er selbst baute eine Burg oberhalb, Albrecht von Orlamünde eine zweite unterhalb der Stadt, so daß ihr auch der Verkehr auf dem Flusse gänzlich abgeschnitten wurde⁵⁾. Die Bürger hielten tapfer Stand; als aber die Noth sie endlich zur Ergebung an Albrecht, ihren früheren Landesherren, zwang⁶⁾, da war die Elbmündung endgültig für den Kaiser verloren und schon drohte ihm auch der Verlust der Weser. Dadurch nämlich, daß die rüstigen Bauern des Stedinger Landes, bisher des kaiserlichen Gegenbischofs Waldemar von Bremen eifrigste Helfer, den Beschlüssen des Concils und einer erneuten Aufforderung des Papstes gehorhamten,

¹⁾ Necrol. Hildesh. Lünzel I, 515. Ueber seine Excommunication s. Honorius 1216 Nov. 24. Würdtwein, Nova subs. III, 51. Harberts Nachfolger Sigfrid, ein Mönch von Fulda, der 1218 Jan. consecrationis nostre a. I datirt, Affeburger Urthb. Nr. 92, muß sich, um Bestätigung und Weihe zu erhalten, der päpstlichen Seite angeschlossen haben; nachher hat er sich aber auch mit Otto auf guten Fuß gestellt, s. Reg. Ott. nr. 191.

²⁾ Honorius 1216 Nov. 24. s. vorher und Dec. 19. P. nr. 5397: qui se per apertissima rerum indicia eccle. Roe fidelem exhibuit et devotum.

³⁾ Wie bei 1215 stehen auch hier der dänische Bericht, vertreten durch Ann. Ryenses p. 406 und Chron. Danic. Langebek III, 264, und der deutsche in den Ableitungen der größeren Stader Annalen: Ann. Stad. p. 356, Ann. Brem. p. 858 und Sachsenchron. R. 353 (vgl. Weiland, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 167. 184), in einzelnen Punkten sich gegenüber. Der deutsche weiß nur von Verwüstung der Grafschaft Stade (expugnare voluit), der dänische aber von wirklicher Unterwerfung, wobei Chron. Dan. sogar die näheren Bedingungen angiebt. Aber Pfalzgraf Heinrich war auch nachher unzweifelhaft im Besitze von Stade. Erzählt die holsteinische Heimchronik B. 186 von einer Verwüstung des bremischen Erzbisthums durch den König, so ist das nicht unrichtig, da Stade bremisches Lehen war. Vgl. Usinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 171 ff. Dehio, Erzb. Hamburg-Bremen II, 136 ff.

⁴⁾ Ann. Brem. l. c. Usinger S. 172 nimmt an, daß diese Zeitangabe an unrechte Stelle gerathen und auf den Rückzug der Dänen über das Elbeis zu beziehen sei.

⁵⁾ Holstein. Heimchron. B. 205 bezeichnet die Stellen dieser Schläffer.

⁶⁾ Ann. Stad.: affecti taedio se dederunt. Die holst. Heimchr. beschreibt sehr ausführlich den Gang der Belagerung, welche ein halbes Jahr gedauert haben soll, die Noth der Bürger und die von den Dänen nach der Einnahme verübten Gräuelt. Nach der Sachsenchron. ergab Hamburg sich an Graf Albrecht, und das dürfte richtig sein, da der König Mai 1. zu Züricburg für die Stadt Lübeck und Juli 29. zu Lübeck selbst für das Bisthum urkundet. Urthb. d. Stadt L. I, 22, des Bisthums I, 33. Vgl. Albrechts Urkunde für Hamburg: Lappenberg S. 353.

Waldemar absagten¹⁾ und zu dem von Innocenz bestätigten Erzbischofe Gerhard übertraten, kamen die Bremer in solche Bedrängniß, daß sie zu ihrem Schutze wieder den Pfalzgrafen Heinrich herbeiriefen. Dieser konnte ihnen aber nicht viel nützen, da er selbst bald in große Bedrängniß gerieth. Albrecht von Drlamünde kam nämlich nach der Eroberung Hamburgs nochmals über die Elbe, vereinigte sich mit Erzbischof Gerhard, besetzte Harburg und errichtete in der Nachbarschaft von Stade selbst an der Schwinge ein festes Schloß. Der Pfalzgraf brachte dieses zwar hernach wieder in seine Gewalt²⁾ und er ist überhaupt um diese Zeit, was Rührigkeit betrifft, ganz an die Stelle seines kaiserlichen Bruders getreten, von dessen Kriegsthaten das Jahr 1216 auch nicht das Geringste zu berichten weiß.

Aber jener kleine Erfolg Heinrichs reichte natürlich nicht aus, um den Bund mächtiger Gegner zu sprengen, welcher die Verbindung des Kaisers mit dem Meere und seinen Verkehr nach England schon sehr erschwerte. König Johann vermochte bei seiner eigenen Bedrängniß freilich nicht mehr viel für den Neffen zu thun, und doch war es für seine eigene Rettung unerläßlich, daß der Kaiser wieder zu Kräften kam und in den Stand gesetzt wurde, ihm wo möglich durch eine nochmalige Diversion gegen Frankreich Lust zu machen. Johann bemühte sich daher, in Niederlothringen die welfisch-englischen Beziehungen der früheren Jahre zu erneuern. Hatte Wilhelm von Holland sich an dem Einfalle des französischen Erbprinzen in England betheiligt, so wandte Johann sich im Juni 1216 an Wilhelms alten Rivalen, den Grafen Ludwig von Loos, indem er ihn ermunterte zum Kaiser zurückzutreten und sich dafür verbürgte, daß derselbe seine Ansprüche auf Holland anerkennen werde³⁾. Mit solchen Einflüsterungen wurde jedoch Nichts erreicht: auf welchen Werth konnte in diesem Augenblicke eine Anerkennung von Seite des Kaisers geschätzt werden? Graf Ludwig wandte sich

¹⁾ Den Anstoß hat wohl der gegen Waldemar gerichtete Beschluß des Concils gegeben, auf Grund dessen Innocenz 1216 März 14. den Friesen der bremischen Provinz für den Kampf gegen ihn Ablass verheißt. Vgl. Innocenz 1216 Mai 9. Lappenberg, Hamb. Urthb. S. 350. Schuhmacher, Stedinger S. 170. Dehio a. a. D.

²⁾ Vgl. die oben genannten deutschen Quellen und Chron. Dan. a. 1216 l. c. über die Ereignisse im Bremischen und Stadischen. Die letzteren fallen, wenn die Belagerung Hamburgs wirklich ein halbes Jahr gedauert hat, in den Herbst, und dafür spricht, daß der Pfalzgraf in Reg. Ott. nr. 187 vom 8. Okt. nicht als Zeuge erscheint. Er ist Zeuge in nr. 188 aus Braunschweig Dec. 14. Assenburg. Urthb. Nr. 87, aber die Jahresangaben dieser Urkunde sind so widersprechend, daß mit ihr Nichts anzufangen ist. Harburg war noch 1219 dänisch: Hamb. Urthb. I, 375; da die Dänen nach 1216 nicht wieder über die Elbe gekommen sind, kann es wenigstens nicht später besetzt worden sein.

³⁾ Anzeichen, daß die Verbindung des Erzbischofs Gerhard mit den Dänen immer enger wurde, sind bei Ussinger S. 175 angeführt.

⁴⁾ Johann Juni 8. an Otto IV., Hardy, Rot. lit. pat. I, 200, und Juni 26. an Ludwig von Loos, ibid. 189; undatirte Beurkundung des englischen Gesandten Walter Bertrand über die Bürgschaft ibid. 200 b.

lieber nach Rom und verschaffte sich von dort eine Bestätigung des bisher unausgeführt gebliebenen Vertrages von 1206, der ihm Holland zugesprochen hatte¹⁾. Der Kredit des Kaisers in Niederlothringen war unwiederbringlich dahin und der am 19. December 1216 erfolgende Tod König Johanns machte den von England ausgehenden Bemühungen um die Herstellung desselben ein Ende²⁾.

Die allgemeine politische Lage war nicht eben dazu angethan, zum Rücktritte auf die Seite des Kaisers zu ermuntern, und doch soll Landgraf Hermann von Thüringen, durch Anerbietungen Otto's verlockt, einen solchen geplant haben³⁾. Wir besitzen nicht die Mittel, die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen, welche den von unheilbarer Krankheit heimgesuchten Fürsten fast im Angesichte des Todes noch auf Verrath sinnen läßt und auf Verrath an dem Könige, für dessen Erhebung er nicht nur selbst thätig gewesen war, sondern größere Opfer gebracht hatte als irgend ein Anderer. Aber waren ihm diese von Friedrich II. gebührend gelohnt worden? Der heiß ersehnte Besitz von Nordhausen ist ihm jedenfalls entgangen⁴⁾ und von anderweitigen Entschädigungen ist Nichts bekannt.

¹⁾ S. u. Nachträge zu Bd. I S. 442. Honorius III. 1217 März 21. P. nr. 5503 (5653), vgl. März 22. Mai 27. nr. 25873. 25874. 25960.

²⁾ In dem Frieden, welchen die Vormünder Heinrichs III. am 11. Sept. 1217 mit dem französischen Erbprinzen Ludwig abschlossen, wird der Kaiser nicht erwähnt. Rymer I. 74. Recueil XVII, 111. Friedrich gegenüber betrachtete man sich in England als im Kriegszustande. Wenigstens heißt es noch in der von England am 24. Juli 1219 (s. Rymer p. 78) nachgesuchten, am 13. März 1220 erfolgten Verlängerung des Stillstandes von Chinon: Rex autem Romanorum et Sic. Fred. erit in ista treuga, si voluerit. Recueil p. 772.

³⁾ Chron. Sampetr. p. 57: Otto dictus imperator vires adhuc suas recuperare gestiens, pecunia aggreditur animos principum corrumpere, precipue H. lantgravium sibi coadunare, qui cum ex cronicis passionibus mortem sibi proximam metiretur (Reinh.: longiturnos tamen sompnians vite terminos), spe tamen pecunie (transitum) parat ad ipsum; sed mors ipsum preveniens etc. Obwohl diese Stelle beim Jahre 1215 steht, kann sie doch nicht zu demselben eingereiht werden, wie ich es in Gesch. R. Friedr. II. Bd. I, 67 gethan habe. Sie steht nämlich zwischen zwei Nachrichten über den Tod Innocenz III. und ihre chronologische Verwerthbarkeit ist abhängig zu machen von der Bestimmung des Todesjahres Hermanns, die allerdings vielfach schwankt. Vgl. Wegele in Hist. Ztschr. V, 364; Cohn, Stammtafeln Nr. 60; Knochenhauer, Gesch. Thür. S. 288, 3. 289, 3. Die Sache liegt jetzt insofern einfacher, indem alle auf einen früheren Zeitpunkt als 1216 Okt. 6. abzielenden Behauptungen dadurch hinfällig werden, daß Hermann an diesem Tage noch als Zeuge in Reg. Frid. nr. 184 (ungedruckt) erscheint. Rücksichtlich des Todestages schließe ich mich an Knochenhauer an. Chron. reg. Col. p. 20 hat zu 1217: Ludowicus lantgr. obiit 8. idus aprilis. Der Spruch Waltthers: Nū sol der keiser hère, kann nicht mit Sachmann zu 105, 13 auf die 1216 beabsichtigte Wandlung des Landgrafen bezogen werden, da Waltther damals schon zu Friedrich übergegangen war, s. o. S. 397. Wilmans in Haupts Zeitschr. XIII, 259 wird darin Recht haben, daß er gedichtet worden sei, als Otto IV. 1212 in Thüringen einfiel, gleichsam eine Fürbitte für den Wohlthäter.

⁴⁾ S. o. S. 333 Anm. 2. Knochenhauer S. 288 weist darauf hin, daß Sigfrid von Mainz, mit dem Hermann nicht zum Besten stand, bei Friedrich viel galt, und Sigfrid hat behauptet, daß Hermann im Banne gestorben sei. Ann. Reinh. p. 155. 160.

Denkbar wäre es immerhin und mit Hermanns Charakter wohl vereinbar, daß er nun wieder seinen Vorthail auf der anderen Seite gesucht hätte. Sein Tod — er starb zu Gotha¹⁾ am 25. April 1217 — vereitelte die Hoffnungen, welche Otto IV. auf seine Begehrlichkeit gesetzt haben mochte. Da Hermanns ältester Sohn gleichen Namens schon vor ihm am 31. December 1216 gestorben war, ging die Landgrafschaft auf den zweiten Sohn über, auf den noch nicht siebzehnjährigen Ludwig IV., welcher sich vom staufischen Könige belehnen ließ²⁾ und diesem unwandelbar treu geblieben ist. Wie Ludwig, der Meinung seines Hofes entgegen, an dem Verlöbniß mit Elisabeth von Ungarn festhielt³⁾, so ging er trotz seiner Jugend auch in der Politik einfach den rechten Weg.

Hermann von Thüringen soll jedoch nicht der einzige Fürst gewesen sein, welchem der Kaiser Anerbietungen gemacht habe, und es ist immerhin ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß von ganz anderer Seite über Zwistigkeiten des Herzogs von Baiern und des Markgrafen von Meissen mit dem Könige berichtet wird, welche gegen Ende des Jahres 1216 ausgebrochen seien⁴⁾, und Herzog Ludwig war der Schwager, Markgraf Dietrich der Schwiegersohn Hermanns. Wir erfahren leider Nichts über die Ursachen⁵⁾ des Streites und müssen uns begnügen darauf hinzuweisen, daß jeder der beiden Fürsten allerdings einigen Anlaß zur Unzufriedenheit gehabt zu haben scheint, Dietrich namentlich wegen der etwas zweideutigen Stellung, welche der von Friedrich II. hochgeehrte und begünstigte Erzbischof Albrecht von Magdeburg zu Leipzigs Rebellion gegen die markgräfliche Herrschaft einnahm⁶⁾. Durch die Vermittlung Albrechts war ihm schließlich am 20. Juli 1216 ein Vergleich⁷⁾ aufgenöthigt worden, der ihm offenbar sehr wenig be-

¹⁾ Chron. Sampetr. p. 58, f. o. Ann. 3.

²⁾ Ann. Reinhardsb. p. 146. Ist das Datum der bei Knochenhauer S. 299 Ann. 2 angeführten Urkunde richtig reducirt, so scheint Ludwig nach dem Tode des älteren Bruders vom kranken Vater zum Mitregenten angenommen zu sein. Bei Friedrich II. finde ich ihn zuerst 1217 Nov. 8, Reg. Fr. nr. 209.

³⁾ Wegele a. a. O. S. 367.

⁴⁾ Rein. Leod. p. 675: Orta est seditio inter Fred. regem et ducem Bawarie et marchionem de Misne; sed cito sedata, Ottone in Saxone manente omni auxilio destituto, excepto de Brandebrois marchione.

⁵⁾ Ihre Begründung wird dadurch erschwert, daß wir i. J. 1216 zufällig Dietrich von Meissen und Ludwig von Baiern nicht gleichzeitig am königlichen Hofe finden. Jener war Sept. 23. und Nov. 10. bei Friedrich in Altenburg, dieser Anfangs December in Nürnberg, als der Königssohn dort anlangte. War Ludwig mit der Verleihung Schwabens an denselben nicht einverstanden? Oder sehen Friedrichs Urkunden 1217 Jan. 21. 24., betr. die Ueberweisung gewisser Lehen, welche Ludwig hatte, an den Bischof von Passau, der sie dem Herzoge wieder verleiht, in einem Zusammenhange mit jenem Streite? Ueber andere Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten s. u.

⁶⁾ Ann. Pegav. p. 269. Vgl. o. S. 389 Ann. 3.

⁷⁾ Schultes, Direct. dipl. II, 508. Friedrich II. ist von Altenburg aus am 26. Okt. nach Leipzig gekommen, Reg. Frid. nr. 208 (wegen der Indiction 5. nach 1216 zu setzen); aber das kann nicht der Aufenthalt sein, über den die Ann. Pegav. berichten, daß unter dem Schutze des Königs Dietrich sich der Stadt bemächtigt und dann von den Bestimmungen des Vergleichs freigemacht habe. Denn nach der Sachsenchronik geschah das erst 1217.

hagt hat. Vielleicht waren die genannten Fürsten auch damit unzufrieden, daß Friedrich am 26. Juli die von dem böhmischen Adel vollzogene Erwählung des Prinzen Wenceslaw zum Könige bestätigt und den Erwählten auf Bitte seines Vaters Otakar sogleich mit Böhmen belehnt hatte¹⁾. Friedrich hatte dies allerdings in Abwesenheit aller weltlichen Fürsten gethan und unstreitig unter einseitigster Berücksichtigung der Verdienste, welche Otakar sich um ihn selbst erworben. Dessen zweiter und begünstigter Sohn, der Verlobte einer Tochter Philipps von Schwaben, mußte dem Stauffer als künftiger Herrscher Böhmens natürlich viel lieber sein, als der ältere, jener Bratislaw, der sich einst von Otto IV. mit dem Reichsfürstenthume seines Vaters hatte belehnen lassen. Dietrich von Meissen war aber der Oheim Bratislaws und er hatte stets sich der Rechte dieses Erstgeborenen seiner unglücklichen Schwester warm angenommen: sollte er jetzt geschwiegen haben, als dessen Aussichten auf die Nachfolge in Böhmen durch die Wahl und Bestätigung Wenceslaws endgültig beseitigt wurden²⁾? Ludwig von Baiern endlich mochte als Gemahl der Ludmilla, der einzigen noch lebenden Tochter des böhmischen Herzogs Friedrich, bei jener Entscheidung über die Zukunft Böhmens mitinteressirt sein. Welches nun immer die Gründe der Entzweiung jener Fürsten mit dem Könige gewesen sein mögen: sie hätte, wenn sie nicht bald beigelegt worden wäre, in ihrem Zusammentreffen mit den englischen Intriquen in den Niederlanden, mit den Anerbietungen Otto's IV. an Hermann von Thüringen und Andere und mit den mancherlei Verwicklungen, welche in dem ganzen Machtbereiche Friedrichs hervortraten, das Königthum desselben vielleicht ernstlich zu gefährden vermocht.

¹⁾ Huill.-Bréh. I, 478. Das Original hat VII. kal. aug. Erben, Reg. Boh. nr. 568.

²⁾ Das war gewiß der hauptsächlichste Zweck der Wahl Wenzels bei Lebzeiten des Vaters. Ich muß aber Höfler, Guelf. u. Ghibell. in Ztschr. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII, 142, und Rontny, Der Přemysl. Thronkämpfe S. 73 gegen Palady II, 77 und Dudík, Mähr. Gesch. V, 99, unbedingt beistimmen, daß Friedrich nur den Wahlact bestätigt hat, aber keineswegs die Abschaffung der Seniorat-Erbfolge und die Einführung der Primogenitur. Von einer solchen fundamentalen Festsetzung ist in Friedrichs Urkunde keine Rede und andere Nachrichten über den Vorgang in Böhmen haben wir nicht. Auch Pul-tawa Kap. 70, Mencken III, 1713 hat nur aus der Urkunde geschöpft.